

# Die Geschichte des Stiftes Säckingen von Fridolin Jehle (Auszug)

Autor(en): **Müller, Albin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **50 (1976)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747086>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Geschichte des Stiftes Säckingen

von Fridolin Jehle (Auszug)

Die bereits veröffentlichten Teile der Säckinger Stiftsgeschichte sind die bedeutendste wissenschaftliche Leistung des Historikers Fridolin Jehle. Innerhalb des bisherigen Schrifttums zur säckingischen Klostergeschichte nimmt sein breitangelegtes und erschöpfendes Werk eine zentrale Stelle ein. Es ist u. a. vorzüglich dazu geeignet, die jahrhundertelange geschichtliche und kulturelle Verbundenheit unserer links- und rechtsrheinischen Landschaft aufzuzeigen; es ist zudem von besonderer Bedeutung, weil es schon für frühe Zeiten wichtige Aufschlüsse über das wirtschaftliche und rechtliche Leben der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung unseres Gebietes erbringt. Das gilt vor allem für den fricktalischen Teil der Säckinger Grundherrschaft. Bedeutend sind hier der Einfluss und die Nachwirkung des Klosters und seiner Institutionen nicht nur im kirchlich-religiösen Bereich; so zeigt etwa der nachweisbare Einfluss des Säckinger Hofrechts bei der rechtlichen und institutionellen Ausbildung der neuzeitlichen Dorfgemeinde eine geschichtliche Kontinuität, deren wir uns heute nicht mehr bewusst sind. Die Bedeutung des Klosters Säckingen für das Fricktal wird von Fridolin Jehle mit folgenden Worten treffend gewürdigt: «In der Geschichte des Fricktals ist das Stift Säckingen zumindest in den früheren Jahrhunderten die massgebende gestaltende Kraft gewesen und hat auf die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der fricktalischen Landschaft bis zum Ende seines Bestehens einen sehr bedeutenden Einfluss ausgeübt, weil es geistig, kulturell und wirtschaftlich in einer ganz engen Verbindung mit vielen fricktalischen Dörfern stand.»

Den historisch interessierten Lesern unserer Zeitschrift dürfte es willkommen sein, wenigstens in einem Auszug über die Stiftsgeschichte von Fridolin Jehle unterrichtet zu werden. Freilich bleibt ein solcher Ueberblick äusserst lückenhaft; er versucht aber einige wichtige Aspekte aus der Fülle des Dargebotenen festzuhalten.

Fridolin Jehle war es von jeher ein inneres Anliegen, die Ergebnisse historischer Forschung sollten auch dem Nicht-Fachmann in geeigneter Form mitgeteilt werden. Die Veröffentlichung des folgenden Auszuges möchte daher nicht zuletzt als eine den Bestrebungen des Verstorbenen gemässe Würdigung und Anerkennung seiner Verdienste um die geschichtliche Erforschung unserer Landschaft zu verstehen sein.

\* \* \*

Der erste Teil der Stiftsgeschichte handelt von *St. Fridolin*, seinem *Werk* und seiner *Verehrung*. Zu Beginn der Untersuchung erörtert der Verfasser die grundsätzlichen Fragen betr. die Christianisierung der Alemannen

nach dem neuesten Stand der Forschung (1968). Sie erfolgte auch in unserem Gebiet nicht im Anschluss an die bereits bestehende kirchliche Organisation der römischen Bevölkerung, sondern durch Missionierung, d. h. durch Glaubensboten unter Unterstützung fränkischer Könige. In diesem nun einsetzenden geistigen Wandlungsprozess erhält Säckingingen durch die Wirksamkeit des hl. Fridolin und als früheste Klostergründung mitten im alemannischen Gebiet singuläre Bedeutung, wie Fridolin Jehle zusammenfassend ausführt.

Hierauf befasst sich der Autor mit den historischen *Quellen über das Fridolinsleben*, deren wichtigste die vom Säckinger Mönch Balther im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert verfasste Fridolinsvita ist. Nach seinen eigenen Worten hat er sie nach einer von ihm aufgefundenen älteren Fassung eines unbekanntem Autors dem Sinne nach getreu, jedoch mit eigenen Worten nacherzählt. Entgegen der heftigen Ablehnung jeden historischen Wertes der Baltherschen Fassung der Vita durch die kritische Schule in der Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts, die teilweise soweit ging, nicht nur die geschichtliche Realität Fridolins zu bezweifeln, sondern auch die Persönlichkeit Balthers ins Reich der Fabel zu verweisen, vertrat Fridolin Jehle schon vor Jahrzehnten die Auffassung, dass die Vita neben vielen legendären Zügen doch wesentliche Bestandteile enthalte, die nicht aus der Anschauung Balthers und seiner Zeit heraus erklärbar seien; in ihnen liege der historische Kern aus jener Zeit, in der Fridolin gelebt habe. Neuere und neueste Untersuchungen über die Balthersche Fridolinsvita bestätigen den Befund unseres Autors eindeutig. Die Auffassung der erwähnten rationalistischen, teilweise auch kirchenfeindlichen Forschung, welche die Vita als willkürliche Konstruktion und daher als historisch wertloses Machwerk des 10. Jahrhunderts erklärte, kann heute nicht mehr aufrechterhalten werden, noch viel weniger die Leugnung der Existenz des Säckinger Mönches Balther.<sup>1</sup>

Besonders wertvoll ist ein Verzeichnis und eine Würdigung der im Laufe der Zeit entstandenen deutschen Fassungen des Fridolinslebens, die teilweise auf dem lateinischen Originaltext von Balther beruhen. Die erste entstand im 13. Jahrhundert, wahrscheinlich in Säckingingen; sie liegt in einer getreuen Abschrift von 1432 vor und ist sprachgeschichtlich von besonderer Bedeutung, da sie zu den ältesten deutschen Literaturschöpfungen unserer Landschaft gehört und sehr alte, teilweise sonst unbekannte Sprachformen enthält; das wertvolle Manuskript wird in der

<sup>1</sup> Vgl. *Margrit Koch*, Sankt Fridolin und sein Biograph Balther, phil. Diss. Zürich 1959. Erschienen in der Reihe: Geist und Werk der Zeiten, Zürich, Fretz und Wasmuth Verlag, 1959. Diese gründliche Untersuchung behandelt in erster Linie Balthers Vita S. Fridolini in Bezug auf ihre literarische Bedeutung; sie befasst sich aber auch mit der geschichtlichen Persönlichkeit des Säckinger Mönches und vermag unter Beiziehung bisher unbeachteter Quellen darüber wesentlich Neues auszusagen.

Stiftsbibliothek St. Gallen aufbewahrt. Diese deutsche Uebersetzung liegt dem ältesten gedruckten Werke zugrunde, welches das Leben St. Fridolins zum Gegenstand hat. Dieser sehr wertvolle Wiegendruck, welcher um 1480 in Ulm erschien, nimmt in der Geschichte der Buchdruckerkunst vor allem wegen seiner Illustrationen einen hervorragenden Platz ein. Der Drucker hat das Werk mit 59 Holzschnitten ausgestattet, die Darstellungen aus dem Leben St. Fridolins zeigen; das am besten erhaltene Exemplar besitzt die Stadtbibliothek Bern.

Eine wichtige Frage, mit der sich die Fridolins-Forschung seit 150 Jahren beschäftigt, ist die genaue Festlegung der Zeit, in der Fridolin gelebt und gewirkt hat. In einer ausführlichen kritischen Beurteilung der vorgebrachten Argumente, die für das 7. Jahrhundert sprechen, und jener, die eher ins 6. verweisen, d. h. in die Zeit des Merovingers Chlodwig I., wie auch die Vita berichtet, vertritt Fridolin Jehle mit gewichtigen Gründen eine Ansetzung ins 6. Jahrhundert. In der neuesten wissenschaftlichen Arbeit über die Fridolinsvita von Berthe Widmer, die auch die lateinische Fassung der Vita mit grossem Einfühlungsvermögen ins Deutsche übersetzt hat, wird aufgrund sorgfältigster Untersuchung der Standpunkt vertreten, dass Fridolin zur Zeit Chlodwigs, also schon um 500, auf dem Festland gewirkt habe.<sup>2</sup>

Gestützt auf die historischen Angaben der Baltherschen Vita, die er sinnvoll in allgemein geschichtliche Vorgänge des 6. Jahrhunderts einbaut, kommt Fridolin Jehle in der Frage der Zeitansetzung und des besonderen Charakters von St. Fridolins Missionstätigkeit zu folgendem Ergebnis: Fridolin stammte der Ueberlieferung nach aus Irland, doch ist seine Herkunft ungewiss, da vor allem sein Name nicht der keltischen, sondern der germanischen Sprache angehört. Er kam zuerst nach Poitiers, wo er mit Hilfe des Merovingers Chlodwig I. das von St. Hilarius einst erbaute und von den arianischen Westgoten zerstörte Kloster wieder aufrichtete. Von da zog er als Wanderprediger nach Alemannien, wobei er vor allem die Verehrung des hl. Hilarius verbreitete und ihm seine Kirchenründungen weihte. Mit grosser Wahrscheinlichkeit fällt diese Missionstätigkeit des hl. Fridolin in die Zeit der grossen Auseinandersetzungen zwischen den Ostgoten und den Franken zu Beginn des 6. Jahrhunderts. Der fränkische König Chlodwig I. und der Ostgotenkönig Theoderich der Grosse versuchten damals in gegenseitiger Rivalität die auf dem Boden des römischen Reiches entstandenen Stammesreiche unter ihrer Führung zu einem grossgermanischen Imperium zu vereinigen. Nach dem Siege Chlodwigs über die Alemannen im Jahre 496 wurde ihr Stammesgebiet westlich und nördlich des Rheins ein Teil des fränkischen Reiches. Um

<sup>2</sup> *Berthe Widmer, Die Vita des heiligen Fridolin. Historischer Kommentar zur Fridolinsvita. Erschienen in der Publikation «Vom ältesten Glarus», Verlag: Buchhandlung Baeschlin, Glarus 1975.*

der Unterwerfung der Franken zu entgehen, schlossen sich die Alemannen zwischen Rhein und Alpen — im Rheintal bis gegen Basel — dem ostgotischen Reiche Theoderichs an. Hand in Hand mit dieser politischen Auseinandersetzung ging die religiöse. Für die Folgezeit wurde es entscheidend, ob die Alemannen unter dem Einfluss der Ostgoten das arianische Bekenntnis, das vor allem eine von Rom abweichende Dreifaltigkeitslehre vertrat, annahmen oder sich mehr den römischkatholischen Franken unterwarfen. Damit fällt ein Licht auf die Tätigkeit des hl. Fridolin, der als Verehrer des hl. Hilarius, des grossen Gegners der arianischen Lehre, und zugleich von den Frankenkönigen unterstützt, seinen Missionsweg gerade durch den Teil Alemanniens unternahm, der unter dem Einfluss der arianischen Ostgoten stand und schliesslich in einem Gebiet, das an der Grenze beider Einflussphären lag, durch die Errichtung einer Hilariuskirche auf der Rheininsel den Grundstein zum späteren Kloster legte. Die Tätigkeit Fridolins steht somit unter dem Zeichen der Abwehr des arianisch-ostgotischen Einflusses auf die Alemannen; es war Arianermision und zugleich christliche Glaubensbotschaft an die noch heidnischen Alemannen, um diese zum römischen Katholizismus zu bekehren.

Die geschichtliche Bedeutung Fridolins, so führt Fridolin Jehle zusammenfassend aus, bestehe also in der Tatsache, dass er den ersten Grundstein zur Christianisierung des Alemannentums gelegt und so — allgemein geschichtlich gesehen — entscheidend beigetragen habe zum Prozess der Gestaltung des christlichen Abendlandes, der politisch mit der Ausweitung des Frankenreiches unter den Merovingern und der Bildung des karolingischen Grossreiches parallel ging.

In einem weiteren Kapitel beschäftigt sich der Verfasser mit der räumlichen Ausdehnung des Fridolinskultes und zeigt, wie St. Fridolin zum Symbol der innern geistigen Verbundenheit der Landschaften beidseits des Rheines wurde und seine Verehrung eine besondere Bindung zwischen Säckingen und dem alemannischen Volke in einem weiten Umkreis schaffte.

Der Abschnitt über «St. Fridolin in der bildenden Kunst» bietet dem Leser eine erschöpfende Uebersicht und kritische Würdigung der künstlerischen Werke, die den hl. Fridolin und seine Missionstätigkeit zum Gegenstand haben.<sup>3</sup>

Es folgt sodann die bewegte Geschichte der Fridolinsreliquien, wie sie in ihrer Vollständigkeit bis heute noch nie verfasst worden ist. Aufgrund eines umfangreichen Quellenmaterials, das sich vor allem im General-

<sup>3</sup> Vgl. *Adolf Reinle*, Zur Ikonographie des hl. Fridolin, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus*, Bd. 55 (1952), S. 222—245. Ferner: *Das Fridolinsmünster zu Säckingen*, Separatdruck aus der «*Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte*», Band 32, 1975, Heft 1 (Siehe Besprechung im vorliegenden Heft S. 85).

landesarchiv Karlsruhe befindet, untersucht Fridolin Jehle die Schicksale der Reliquien vom 9. Jahrhundert an bis zur letzten Oeffnung des Sarges im Jahre 1941: Translationen, Verbreitung der Reliquien im ehemaligen Säckinger Klosterstaat von Säckingen bis Glarus, Flüchtung des Sarkophages in Kriegszeiten usw.

In einem letzten Kapitel von Teil I, «St. Fridolin Mythos und Heros der Landschaft», einem der schönsten, würdigt der Autor den hl. Fridolin als hervorragende Persönlichkeit, als Begründer christlicher Kultur, der am Anfang der Geistesgeschichte unseres Landes stehe. Seine Figur werde in den folgenden Jahrhunderten schliesslich zu einem Mythos der Landschaft, nicht im Sinne einer sagen- und legendenhaften Erscheinung, sondern einer lebendig wirkenden Kraft im religiös-geistigen Leben des Volkes.

Der umfangreiche Teil II behandelt vorerst die Geschichte des Stiftes von der Gründung an bis ins beginnende 14. Jahrhundert. In einem ersten Kapitel befasst sich Fridolin Jehle mit der schwierigen Frage über die *Entstehung der Abtei* — ursprünglich ein Frauen- und Männerkloster —, in welcher die Ansichten der Fachwelt weit auseinandergehen, was mit dem vollständigen Mangel an zeitgenössischen Quellen zusammenhängt. Als gesichertes Ergebnis seiner Untersuchung stellt der Verfasser fest, dass die Klostergründung der Initiative des hl. Fridolin zu verdanken sei, die Errichtung der Abtei unter tätiger Mitwirkung des fränkischen Königshauses erfolgte und dass das Kloster zur Zeit seiner Entstehung in enger Beziehung zu Poitiers stand, was sowohl aus der Vita Fridolini wie aus dem Hilariuspatrozinium des Säckinger Münsters hervorgehe; auch die Kreuzesverehrung in Säckingen, die für das 10. Jahrhundert bezeugt ist, weise auf Poitiers hin, wo sie im dortigen Radegundiskloster eine zentrale Stellung einnahm. Als gesichert dürfe man vor allem festhalten, dass die Mitwirkung der Frankenkönige bei der Säckinger Klostergründung in irgend einer Form erfolgte und dass sie so bedeutend war, dass daraus eine enge Bindung an das Königshaus entstand, was sich aus der Tatsache ergebe, dass in der Karolingerzeit das Stift als königliches Eigenkloster erscheint.

Die ansehnliche *Klosteranlage*, die für das 8. oder 9. Jahrhundert nachweisbar ist, zeigt Aehnlichkeit mit dem 820 bis 830 entstandenen St. Galler Klosterplan; diese Tatsache erweise die Verbindung des Stiftes mit den andern grossen Kultstätten des frühen Mittelalters und sei damit ein deutlicher Hinweis für dessen kulturelle Stellung innerhalb Alemanniens.

Die besondere Bedeutung des Säckinger Klosters für die fränkische Königsmacht war bedingt durch die Lage des stiftischen Besitzes. Das frühe Gründungsgut des ursprünglich linksrheinischen Klosters lag vor allem im Fricktal, und es sind in diesem Gebiet schon früh königliche Eigenkirchen entstanden, was namentlich durch ihre fränkischen Kir-

chenpatrone wie Martin und Remigius, aber auch die in früher Zeit beliebten Patrone Petrus und Michael bezeugt wird. Durch den Ausbau seiner Grundherrschaft im Fricktal bis ins Aaretal und seinen Besitz am obern Ende des Zürichsees (Ufenau) sicherte Säckingen als Königseigentum den Weg durch das alemannische Gebiet vom Rhein und Elsass her in die Ostschweiz und die rätischen Lande. Das Kloster erweist sich somit innerhalb des ihm zukommenden Raumes als mitwirkendes Glied an der Ausbildung und Festigung des karolingischen Reiches. Die enge Bindung an das karolingische Königshaus kommt besonders darin zum Ausdruck, dass in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts Aebtissinnen der fränkischen Königsfamilie entstammten, so Bertha, die Schwester Kaiser Karls III. seit 860 und nach deren Ableben dessen Gemahlin Richardis von 878 an, die beide zugleich Eigentümerinnen des Fraumünsters in Zürich waren. Diese Frauen königlichen Geblütes besaßen das Kloster Säckingen zur Verwaltung und Nutzniessung seiner Einkünfte und hatten sicher auch die Befehlsgewalt darüber, obwohl sie nicht dauernd im Stifte residierten, sondern die direkte Leitung einer Stellvertreterin überliessen. Säckingen war zudem königliche Pfalz, d. h. es gab dort einen königlichen Hof, in welchem sich die Könige zu Zeiten mit grossem Gefolge aufhielten und das Kloster für deren Verpflegung aufzukommen hatte; so ist es auch begreiflich, dass das Stift das umliegende Königsgut erhielt.

Durch die vom König gewährte *Immunität* wird das Stift im 9. Jahrhundert aus dem Grafschaftsverband ausgeschieden, auch der herzoglichen Oberhoheit entzogen und direkt der königlichen Gewalt unterstellt; es erhält damit eigene Gerichtsbarkeit und wird politisch ein selbständiges Gebilde. In diesem Sinne kann man seit dieser Zeit von der Säckinger Grundherrschaft als einem *Klosterstaat* sprechen. Da aber die Aebtissinnen als geistliche Personen keine Blutsgerichtsbarkeit ausüben konnten, wurde vom König ein Klostervogt bestellt, der über die hochgerichtlichen Kompetenzen verfügte, dem Stift militärischen Schutz zu leisten hatte und daher auch über die säckingischen Burgen verfügen konnte; dazu kamen Geleitpflicht und Sicherung der Heerstrassen. So gewannen diese Schirmvögte innerhalb des Klosterstaates eine wirtschaftliche und politische Machtstellung, die sie im Hochmittelalter zum Ausbau ihrer eigenen Hausmacht unter Schmälerung der klösterlichen Rechte benützten; das gilt, wie wir noch sehen werden, besonders auch für die Habsburger, nachdem sie 1173 in den Besitz der Säckinger Vogtei gekommen waren.

Ausführlich behandelt Fridolin Jehle die *siedlungspolitische Tätigkeit* des Klosters in fränkischer Zeit, die Königsbauernsiedlung im Hochsaler Raum und die wirtschaftliche Erschliessung des südlichen Hotzenwaldes; in diese frühe Zeit gehören auch die Freibauernsiedlungen im Mettauertal mit eigenem Freidinggericht, das allerdings erst in spätmittelalterlichen Quellen sichtbar wird.

Die glanzvollste Zeit erlebte das Kloster nach Fridolin Jehle im 10. Jahrhundert als *Reichskloster unter den Ottonen*. Es war die Zeit, wo es politisch, wirtschaftlich und kulturell die blühendste Entfaltung in seiner Geschichte erfuhr. Der Abtausch seiner Besitzungen am oberen Ende des Zürichsees, der Ufenau und der umliegenden Gebiete, zugunsten des Klosters Einsiedeln, gegen reichen Besitz im oberen Rheintal und am Walensee, den Hof Schaan bei Vaduz, Walenstadt und Zoll und Schiffahrt auf dem See, war nicht nur ein gleichwertiger Ersatz, sondern verkehrsgeographisch von grösster Bedeutung als Sicherung der Reichsstrasse, die von Zürich nach den Bündner Pässen führte und für die Italienpolitik der ottonischen Kaiser lebenswichtig war; dazu kam die Säckingische Grundherrschaft in der Talschaft Glarus, die wahrscheinlich schon um 740 von den Adelligen Landoald und Beata an das Kloster gelangte, und die mit ihren bedeutenden Vieh- und Käsezinsen bis 1395 die Lebensmittelversorgung des Stiftes nebst den fricktalisch-badischen Abgaben sicherstellte.

Die geistige und religiöse Kultur Säckingens zur Ottonenzeit wird fassbar eben in der Gestalt jenes Mönches Balther, dem Schreiber der Fridolinsvita, der mit grosser Wahrscheinlichkeit identisch ist mit dem Bischof Baltherius von Speyer, der nachweisbar aus Säckingen stammte, und dessen Lebensweg und Bildungsgang auffallende Uebereinstimmung mit denen des Vitenschreibers aufweist.<sup>4</sup>

Im folgenden Kapitel untersucht Fridolin Jehle die Schicksale des Stiftes in der politischen Entwicklung der Landschaft unter den salischen und staufischen Kaisern, die Stellung des Klosters im Hinblick auf die neuerscheinenden politischen Gewalten am Hochrhein, der Bischöfe von Basel mit ihrer Vogtei über St. Blasien und ihrer Grafschaftsrechte im Sissgau, der Herrschaft Wehr, der aufstrebenden Zähringer, der Grafschaft Rheinfelden und der Homberg-Tiersteiner.

Schwierig wurde die Lage der Abtei zur *Zeit des Investiturstreites*. Rom lehnte die Besetzung der Bistümer («Investitur») durch die weltliche Macht ab, während der Kaiser auf seinen Einfluss auf diese, die inzwischen zu mächtigen Reichsfürstentümern geworden waren, nicht verzichten konnte. Als Gregor VII., eine der kraftvollsten Persönlichkeiten in der Geschichte des Papsttums, im Jahre 1073 Papst wurde, entbrannte der offene Kampf. Ihm gegenüber stand Kaiser Heinrich IV., ebenfalls eine vitale Figur. Auch in der Landschaft am Hochrhein standen die politischen Mächte als Anhänger der päpstlichen bzw. der kaiserlichen Partei einander feindlich

<sup>4</sup> Siehe *Adolf Reinle*, Der Schatz des Münsters zu Säckingen, in: *Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte*, Bd. 10 (1948/49), S. 140 ff. In diesem Aufsatz würdigt der Verfasser u. a. ein Kulturdenkmal, das Zeugnis ablegt für die Aufgeschlossenheit des Stiftes für das künstlerische Schaffen in der Zeit Balthers. Es ist der kostbare, im Münsterschatz aufbewahrte, mit getriebenem Goldblech überzogene Deckel der Evangelienkassette, der mit seiner Darstellung der Kreuzigung Christi stilistisch der ottonischen Zeit angehört.



gegenüber. Rudolf von Rheinfelden, von einem Teil der Fürsten zum Gegenkönig gewählt, war das Haupt der päpstlichen Partei; er fand vor allem Unterstützung durch die Zähringer, während der Bischof von Basel treu zum Kaiser hielt. Die zeitgenössischen Chronisten berichten von heftigen Kämpfen, Fehden mit Raub und Brand, auch in unserer Gegend. Wie schwer Säckingen im einzelnen davon betroffen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis; die Schirmvögte von Säckingen, nämlich die Lenzburger, die zugleich die Grafschaft im Frickgau innehatten, standen zum Kaiser. Da sie die massgebende politische Gewalt im Säckinger Klosterstaat darstellten, dürften auch die Aebtissin und die Klosterfrauen bei ihren engen verwandtschaftlichen Beziehungen mit dem kaisertreuen Adel auf kaiserlicher Seite gestanden haben. Als nach dem Tode Heinrichs IV. der Investiturstreit durch das Wormser Konkordat von 1122 endigte, wurde die Laieninvestitur beseitigt. Von dieser Zeit an dürfte auch in Säckingen die Einsetzung der Aebtissinnen durch den König aufgehört haben und die Wahl durch das Stiftskapitel eingeführt worden sein.

Die Stellung des Stiftes als Mittelpunkt der Landschaft kam dann besonders glanzvoll zum Ausdruck, als im Jahre 1146 Bernhard von Clairvaux auf seiner Kreuzzugsreise auch nach Säckingen gelangte: Herzog Konrad von Schwaben eilt ihm entgegen, Bischof Hermann I. von Konstanz und die Blüte des Hochadels und des Rittertums der weiten Umgebung kommen herbeigeströmt, hören die Predigt Bernhards im Münster, und viele von ihnen nehmen das Kreuz.

Eine eingehende Untersuchung widmet Fridolin Jehle sodann dem Hoftage des Kaisers Friedrich Barbarossa, den der Hohenstaufe im Jahre 1173 in Säckingen abhielt, und dessen Beschlüsse allgemein geschichtlich gesehen und insbesondere für unsere fricktalisch-badische Landschaft von entscheidender Bedeutung wurden. Im Gefolge des Kaisers finden wir seinen Sohn Otto, ferner den Bischof von Basel, die Herzoge von Lothringen und Zähringen, die Grafen von Pfullendorf, von Habsburg und Homberg und weitere geistliche und weltliche Herren des süddeutschen Adels. Friedrich Barbarossa verlieh an diesem denkwürdigen Tage die Vogtei über Säckingen an Albrecht III. von Habsburg, nachdem das Haus Lenzburg ausgestorben war. Nun fassten die Habsburger Fuss im Hochrheingebiet und schufen damit eine Brücke zwischen ihren Besitzungen im Elsass und im Aargau. Als Inhaber der Säckinger Schirmvogtei, die vor allem die hohe Gerichtsbarkeit und die Militärhoheit im säckingischen Klosterstaat zum Inhalt hatte, gelang es den Habsburgern, Schritt für Schritt, in unserm Gebiet ein Machtzentrum auf- und auszubauen, das in seinem Endergebnis zur Landeshoheit und zur Eingliederung unserer engern Heimat in die habsburg-österreichische Monarchie geführt hat.

Zum erstenmal in der Stiftsforschung finden wir in der Arbeit von Fridolin Jehle eine auf gründlicher Quellenkritik beruhende *Liste der*

*säckingischen Aebtissinnen* von der Frühzeit der Abtei bis zum Jahre 1307, als die Vorsteherinnen des Klosters in den Fürstenstand erhoben wurden. Frühere Darstellungen werden berichtigt, Unbewiesenes und Falsches streng ausgeschieden; zuverlässige Kurzbiographien einzelner hervorragender Gestalten beleben die Darstellung und bringen uns diese meist adeligen Damen menschlich näher.

Im folgenden Kapitel befasst sich Fridolin Jehle mit den *Besitzungen des Stiftes* und seinen *Pfarreien*. Der Verfasser macht uns bekannt mit dem rechtsrheinischen Besitz des Klosters im Rheintal und auf dem Hotzenwald (Rodungstätigkeit des Stiftes), im Wiesental und im Breisgau, am Kaiserstuhl, in der Ortenau und auf der Baar. Er vermag auch nachzuweisen, wie und wann ehemaliger Besitz dem Kloster entfremdet wurde.

Eine besonders eingehende Darstellung erfährt die säckingische *Grundherrschaft im Fricktal* und in der Ostschweiz. Von Anfang an lag der Schwerpunkt des stiftischen Besitzes auf linksrheinischer Seite. Das Klostergut im heute schweizerischen Gebiet begründete daher auch die politische Bedeutung der Säckinger Abtei; ihr Einfluss reichte in viel stärkerer Masse in die schweizerische Landschaft hinein, und in diesen Gebieten tritt uns die Stellung des Klosters viel deutlicher vor Augen, welche es als geschichtsbildende Kraft im Früh- und Hochmittelalter innerhalb des Raumes zwischen Rhein und Alpen gehabt hat.

Nach dem Verlust von Glarus (1395) bildete der fricktalische Grundbesitz die wesentlichste Versorgungsgrundlage des Stiftes bis ins 18. Jahrhundert hinein, namentlich in bezug auf die Belieferung mit Getreide. Der klösterliche Besitz war zu Dinghofverbänden zusammengeschlossen; der Dinghof war der Mittelpunkt eines grundherrlichen Bezirkes, der aus mehreren Dörfern und Einzelhöfen bestand und in unserm Gebiet jeweils fast den ganzen Dorfbann umfasste.

Das Stift besass im Fricktal folgende Dinghofbezirke: *Zuzgen* mit Oberzeiningen, Niederhofen, Hellikon und Wegenstetten; *Stein* mit Wallbach, Mumpf und Obermumpf; *Kaisten* mit Ittenthal und den säckingischen Hofgütern zu Laufenburg; *Sulz* mit Rheinsulz, Leidikon, Bütz und Galten; *Mettau* mit Etzgen, Wil, Gansingen, Oberhofen, Büren, dem Steinhof und Einzelbesitz in Schwaderloch; *Mandach* mit Hottwil und Böttstein; *Hornussen* mit Zeihen, Gallenkirch und Teilbesitz in Ueken. Die geographische Geschlossenheit der klösterlichen Grundherrschaft war besonders deutlich im östlichen Teil des Fricktals, wo die Dinggerichtsbezirke Mettau, Sulz und Kaisten die Herrschaft Laufenburg bildeten, über welche das Stift Säckingen immer das Eigentums- und Hoheitsrecht betonte, auch nachdem Burg und Herrschaft Laufenburg 1207 an die Habsburger verliehen war.

Es fällt auf, dass das Einflussgebiet des Stiftes sich hauptsächlich in die Seitentäler hinein erstreckte, das Zentralgebiet um *Frick* wurde davon nicht berührt; entweder haben schon unter den Merovingern, als der frick-

talische Besitz als Ausstattungsgut zum Stift kam, besondere Rechtsverhältnisse das Eindringen der Säckinger Abtei in diesem Raum verhindert, oder hier vorhandener ehemaliger Klosterbesitz ist schon früh an die Homberger gelangt.

In der Rechts- und Wirtschaftsverfassung der Säckinger Grundherrschaft nahm der Dinghof *Hornussen* eine Sonderstellung ein; sie bestand darin, dass er zweithöchste Appellationsgerichtsinstanz für sämtliche links- und rechtsrheinischen stiftischen Gerichtshöfe war. Erst von hier aus ging in letzter Instanz der Gerichtszug an das Gericht «unter dem hohen Bogen» (Portalbogen des Münsters) zu Säckingen; zudem übte Hornussen auch in der wirtschaftlichen Verwaltung eine zentrale Funktion aus, indem hier vor allem die Fruchtzinse gelagert wurden, soweit sie nicht direkt nach Säckingen zur Ablieferung gelangten. Eine befriedigende Erklärung für diese Sonderstellung von Hornussen gibt es vorläufig nicht; die beherrschende Lage des Ortes an der Bözbergstrasse wäre ein einleuchtender Grund, aber nur dann, wenn die säckingische Grundherrschaft sich ursprünglich auch über das zentrale Gebiet von Frick erstreckt hätte, was aber nicht sicher ist. Dazu kommt, dass die wichtige Verbindung mit Glarus nicht über Hornussen ging, sondern eindeutig über Mettau—Mandach an die Aare bei Stilli, wo die Fähre von Freudenu dem Stift gehörte und die beiden säckingischen Burgen Böttstein und Freudenu diesen Uebergang sicherten; dieser Weg hatte den Vorteil, dass er von Säckingen bis zur Aare durch eigenes Gebiet führte und die Aebtissin bei ihren Glarner Fahrten und auch die Glarner Zinsfuhren wenigstens in diesem Bezirk kein fremdes Territorium betreten mussten.

In bezug auf die Entstehung und Entwicklung städtischen Wesens zu *Laufenburg* vertritt Fridolin Jehle die Ansicht, dass es auf eine säckingische Marktgründung zurückgehe und entgegen der bisherigen Auffassung nicht durch den Habsburger Rudolf II. begründet worden sei. Eine nähere Begründung dieser Ansicht sollte im Zusammenhang mit der Entstehung der Stadt Säckingen im dritten Teil des Werkes erfolgen. Wir können vermuten, dass Fridolin Jehle u. a. von folgenden Ueberlegungen ausging: Schon früh, d. h. noch bevor die beiden Klosterburgen 1207 habsburgische Lehen wurden, muss es am «Laufen» eine Konsumentengruppe gegeben haben, die ihren Bedarf an Nahrungsmitteln nicht aus eigener landwirtschaftlicher Produktion decken konnte, sondern auf einen Markt angewiesen war, wie Fischer und Schiffer, Flösser und Handwerker, aber auch jene Leute, welche in den Laufenburger Eisenschmelzen, die schon für 1207 bezeugt sind, beschäftigt waren. So konnte das Stift die Ueberchüsse aus der landwirtschaftlichen Produktion der Dinghöfe auf dem Laufenburger Markt absetzen, womit auch die Einstellung der Glarner Zinsleistungen, vor allem der Rinder, im nahen Dinghof Kaisten eine befriedigende Erklärung fände.

Eine besondere Erscheinung unter den stiftischen Hofrechten war im Fricktal das *Freidinggericht zu Mettau*, zu welchem bestimmte, vom Dinghof ausgenommene Freigüter gehörten, die einen Sonderzins leisteten und mit dem Privileg ausgezeichnet waren, dass ihre Bebauer jährlich ein eigenes freies Dinggericht zu Mettau hielten. Jehle nimmt an, dass diese Freigüter mit eigenem Gericht auf eine Ansiedlung königsfreier Bauern zur Karolingerzeit zurückgehe, wie sie auch für den Hochsaler Raum wahrscheinlich sei.

In der *Talschaft Glarus*, die bis zum Jahre 1395 zum Kloster gehörte, erhielt das Stift aufgrund des umfangreichen Besitzes in diesem Alpental schliesslich die Gerichtsherrschaft über das ganze Gebiet, auch über die dort sitzenden Freien, womit eine geschlossene klösterliche Bannherrschaft entstand. Im Zuge des Glarner Befreiungsvorganges, der sich nicht gegen das Kloster, sondern gegen die Habsburger richtete, welche in Glarus als Stiftsvögte die Hochgerichtsbarkeit ausübten und zudem auch Inhaber des Meieramtes waren (Niedergericht), blieb die Säckinger Grundherrschaft unangetastet; die Lösung vom Kloster Säckingen erfolgte auf friedliche Weise. Nach eingehenden Verhandlungen über die Berechnung der Ablössungssumme aufgrund der jährlichen Zinsleistungen, 30 Rindern, 181 Schafen, 1480 Laiben Käses, 116 Mut Hafers und Gerste, 100 Ellen grauen Tuches und eines Geldzinses von 77 Pfund, wurde 1395 in Zürich der Loskaufsvertrag abgeschlossen, wonach dem Stift 1863 Gulden als Entschädigung zugesprochen wurden. Auch nach der Ablösung blieb im Zeichen des hl. Fridolin als dem gemeinsamen Schutzpatron immer eine geistige Beziehung zwischen Glarus und Säckingen lebendig. Glarus hatte den Heiligen in sein Banner und sein Wappen aufgenommen, und seine Persönlichkeit blieb im religiösen und geistigen Leben des Volkes dauernd wirksam.

Eine ausführliche Untersuchung über die *Pfarreien des Stiftes* gibt uns Auskunft über die Entstehungszeit und Herkunft der 29 Pfarrkirchen, die im Spätmittelalter in einem Patronatsverhältnis zum Kloster standen. Von diesen gehen vor allem die fricktalischen und die im badischen Rheintal liegenden ins frühe Mittelalter zurück. Eingehend beschäftigt sich der Verfasser mit den sog. Inkorporationen, d. h. mit der Einverleibung der Pfarreien in das Stift, wodurch die Kirchen Eigentum des Klosters wurden. Da es nun über das Vermögen der Pfarrei und deren Einkünfte verfügte, fielen ihm auch die damit verbundenen Lasten zu, die Besoldung des Pfarrers und ein wesentlicher Teil der Baulasten. Das Stift als Inhaber des Zehnten war bau- und unterhaltungspflichtig für das Kirchenchor samt der notwendigen Ausstattung (Hochaltar, Taufstein, Kanzel), für die Sakristei und für das Pfarrhaus. Für das Schiff der Kirche war der Kirchenfonds, der zum Teil durch freiwillige Gaben der Gläubigen gespeist wurde, baupflichtig, die Baupflicht am Turm dagegen oblag der Gemeinde.

Von den fricktalischen Pfarrkirchen wurden inkorporiert: Mettau (1339) durch Bischof Johannes von Basel, Hornussen (1509) durch Papst Julius II., Zuzgen, Sulz und Rheinsulz (1531) durch Bischof Philipp von Basel, Wegenstetten (1551), ebenfalls durch Bischof Philipp. Es folgt sodann ein Verzeichnis sämtlicher stiftischer Pfarreien mit jeweils wichtigen Angaben und Quellenhinweisen über deren Herkunft und Besitzer, Hinweise, die besonders für dorfgeschichtliche Studien wegleitend sein können. Um nur ein Beispiel zu nennen: Schupfart; dessen Kirchenpatron St. Leodegar lässt vermuten, dass die Kirche unter dem Einfluss des Klosters Murbach entstanden ist, welches etwa seit dem 9. Jahrhundert Besitzrechte in Wittnau, in der Gipf und in Schupfart selber hatte. Der Kirchsatz kam später in den Besitz der Markgrafen von Baden-Hachberg. 1576 übergab Markgraf Karl von Baden das Patronat über die Schupfarter Kirche dem Stift Säckingen im Tausch gegen Zehnten zu Maulburg.

Es folgt sodann eine rund 80 Seiten umfassende Darstellung der *geistlichen Verfassung* des Stiftes Säckingen. Sie untersucht die Stiftsregel (Statuten) in ihrer geschichtlichen Entwicklung, beginnend mit der Frühzeit; die Statuten von 1458, die Chorfrauen und die Chorherren betreffend; dann die Neuordnung des Stiftslebens nach der Reformation 1556; die Neufassung der Statuten von 1673 und schliesslich die Statutenänderung unter Josef II. 1783. In einem zweiten Kapitel untersucht Fridolin Jehle die wesentlichen Bestimmungen der Säckinger Stiftsregel in ihren einzelnen Aspekten: Aufnahme und Gelübde der Stiftsfrauen, Chordienst und besondere liturgische Formen. Es folgt ein besonderer Abschnitt über die Stiftsmitglieder: die Aebtissin und deren Wahl, das Kapitel, Zahl der Pfründen und Herkunft der Stiftsfrauen, Stellung und Aufgaben der Chorherren; einzelne hervorragende Chorherrengestalten lernen wir in Kurzbiographien näher kennen. In einem besondern Kapitel befasst sich unser Autor mit den verschiedenen Klosterämtern: geistliche Aemter der Klosterfrauen, Hofämter, weitere Verwaltungsämter. Eine bis ins Detail gehende Untersuchung ist den zahlreichen Kaplaneien des Stiftes gewidmet.

In einem letzten Teil seiner Arbeit untersucht der Verfasser die *wirtschaftliche und rechtliche Verfassung* des Säckinger Klosterstaates. Er kann sich dabei auf einen reichhaltigen Urkundenbestand, zahlreiche Beine und auf die säckingischen Weistümer stützen, die erschöpfende Auskunft erteilen über die Bewirtschaftung des stiftischen Grundbesitzes und über das althergebrachte Recht, das in den Dingbezirken Gültigkeit hatte.

Die rechtliche und wirtschaftliche Verfassung des Klosterstaates knüpfte — neben der kirchlich-religiösen — das engste Band des Stiftes mit seinen Untertanen im Lande und war zudem von grösstem Einfluss auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Dorflebens. Jeder Dinghof war Mittelpunkt eines grösseren Güterkomplexes in rechtlicher wie in ver-

waltungstechnischer Hinsicht; in rechtlicher als Stätte des Dinggerichtes und verwaltungstechnisch als Sammelstelle der Abgaben der Zinsleute.

Um die zentralen Dinghöfe herum lagen die Hufen, d. h. die alten Einheiten der einzelnen Höfe, welche dem Kloster dienstbar waren. Die Hufenverfassung, die ins frühe Mittelalter zurückgeht, wurde in der Säckinger Grundherrschaft sehr lange bewahrt, und die Hufe blieb auch nach der Güterzersplitterung die ideelle Einheit der zinslichen Belastung, indem meist der Besitzer des Grundhofes für die Zinsleistungen der kleineren, abgesplitterten Güter verantwortlich war. Auch im Säckinger Klosterstaat war diese Zersplitterung der Güter, wie wir sie auch in andern Grundherrschaften antreffen, nicht zu umgehen. Da die einzelnen Höfe als Erb-lehen an die Bebauer ausgegeben waren, erfolgte beim Erbgang nach alter Rechtsauffassung des Volkes eine Teilung der Güter zugunsten der einzelnen Nachkommen.

Die Abgaben und Leistungen aus dem klösterlichen Besitz bestanden ursprünglich wie überall in Naturalabgaben, die später zum Teil in Geldzinse umgewandelt wurden, vor allem bei den Schweine- und Viehzinsen; dagegen wurden die Fruchtzinsen bis in die späteste Zeit hinein in Natura geliefert. Bei der Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Struktur der Säckinger Gebiete waren auch die Zinsen dementsprechend vielfältig: das Rheintal und das Fricktal lieferten meist Fruchtzinsen, Glarus Vieh und Käse, der Hotzenwald Hafer, Roggen und Vieh, aus den Weinbaugebieten zu Stetten und Schliengen kamen die Weinzinsen.

Die Frondienste, die ursprünglich alle auf Dinghofgütern sitzenden Bauern zu leisten hatten, wurden mit der Zeit alle in Geldzinse umgewandelt. In den alten Säckinger Weistümern sind noch die Fuhrfronen beschrieben, die einzelne Fricktaler und Hotzenwälder Dinghöfe ehemals zu leisten hatten; einige Fricktaler Höfe waren z. B. verpflichtet, jährlich den Käse in Glarus abzuholen.

Eine wichtige Einnahmequelle der Grundherrschaft war das Besthaupt, d. h. die Abgabe des besten Stück Viehs oder des besten Gewandes beim Tod des Leib- oder Grundhörigen. Auch diese Leistung wurde im Laufe der Zeit durch die Bezahlung eines Geldbetrages ersetzt, der beim Todesfall durch Verhandlungen mit den Hinterbliebenen eine Regelung fand; es steht fest, dass das Stift bei der Festsetzung des Betrages weitgehend Rücksicht nahm auf die finanziellen Verhältnisse der Erben. Obwohl das Kloster durch die Abgaben aus seiner Grundherrschaft reichlich versorgt werden konnte, ja noch Ueberschüsse erzielte, die es auf dem Säckinger und Laufener Markt absetzen konnte, war die Belastung der Güter im allgemeinen nicht hoch, und Zinsverweigerungen kamen selten vor. Durch Armut, Kriege, Brände oder Naturkatastrophen verursachte Zahlungsschwierigkeiten fanden beim Stift eine wohlwollende Behandlung, indem die Zinsen ermässigt oder sogar erlassen wurden.

Der Einnehmer der säckingischen Grundherrschaft war in den stiftischen Dinghöfen der Keller, der in Anwesenheit des Klosterschaffners an bestimmten, über das ganze Jahr verteilten Terminen die verschiedenen Zinsen entgegennahm. Der Zehnten, den das Stift in allen inkorporierten Pfarreien und teilweise auch in andern Orten besass, wurde nicht selbst eingezogen, sondern meistbietend verpachtet. In den Weistümern wird genau festgehalten, wie und wann die Ablieferung zu erfolgen hatte und wer dabei anwesend sein musste; im Freiding zu Mettau sogar die Aebtissin oder eine Stiftsfrau in ihrer Vertretung, wenn die Freien am Tage vor Allerheiligen ihre Abgaben in den Kellerhof nach Mettau brachten.

Besonders ausführlich beschreibt Fridolin Jehle die *rechtliche Verfassung* des Klosterstaates. Im Säckinger Hofrecht kommt besonders deutlich zum Ausdruck, dass neben der herrschaftlichen Komponente auch die genossenschaftliche, d. h. das in althergebrachter Gewohnheit begründete Mitspracherecht der Bauernsame lebendig war. Das zeigt sich besonders deutlich in den stiftischen Niedergerichten, an denen der Klosterhörige entscheidend beteiligt war. Während der Stiftsvogt als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit die schweren Verbrechen, die meist «ans Blut gingen», aburteilte, war das Stift bzw. der Meier oder der Keller als sein Stellvertreter zuständig für das Niedergericht. Jeder Dinghof war, wie schon der Name sagt, Sitz des «Dings» d. h. des niedern Gerichts, das jede Woche unter dem Namen Wochengericht stattfand, und bei welchem vor allem Käufe und Verkäufe gefertigt und alltägliche Angelegenheiten der Genossame, etwa Grenzfragen, Wässerungs- oder Wegerechte und Allmendangelegenheiten Gegenstand der Verhandlungen waren. Zweimal im Jahr fanden die grossen Gerichte statt, das Mai- und das Herbstgericht, an denen ebenfalls zivilrechtliche Belange der Klosterleute zur Sprache kamen und über kleinere Frevel geurteilt wurde. Jeder, der vom Stift ein Gut zu Lehen hatte, unterstand der Dingpflicht, was besagen will, dass er am Dinggericht teilzunehmen hatte; er besass aber auch das «Dingrecht», indem er als sog. Urteilsfinder im Gericht fungierte. Ursprünglich hatte der Meier persönlich das Niedergericht zu leiten, doch schon im Spätmittelalter erscheint der Keller in Vertretung des Meiers als Vorsitzender des Gerichts. In den Weistümern wird genau festgelegt, wie der Gerichtsgang vorzunehmen war. Der Keller fertigt und urteilt «im Namen der Aebtissin»; das Urteil, was in Streitfällen «rechtens sei», wird durch Umfrage bei den zum Dinghof gehörenden Bauern «gefunden» und durch den Keller verkündet. Die Gerichte fanden, einem allgemeinen mittelalterlichen Rechtsgrund entsprechend, unter freiem Himmel, «an offener Strasse» statt. Die Bauern bildeten den «Umstand» des Gerichts; sie wirkten bei der Urteilsfindung entscheidend mit und hatten zu bezeugen, was althergebrachtes Recht sei. Da hier der Aussage alter und erfahrener Männer das grösste

Gewicht zukam, bildete sich in späterer Zeit aus der Mitwirkung der gesamten Hofhörigen bei der Rechtssprechung die Urteilsfindung durch eine beschränkte Zahl von Männern aus, die als «geschworene Richter» das Amt der Schöffen bekleideten. Da diese mit dem Keller auch in sonstigen Gemeindeangelegenheiten führend mitwirkten, entwickelte sich bei der in der Neuzeit einsetzenden Ausbildung der Gemeinde aus dem Amt der Geschworenen der Gemeinderat.

Neben dem Stiftsvogt war der Inhaber des Meieramtes der bedeutendste Träger der politischen Gewalt im Säckinger Klosterstaat. Ursprünglich absetzbare Beamte, gelang es den Meiern, den Besitz nach Amtsrecht in einen Besitz nach Lehensrecht umzuwandeln, und schon im 13. Jahrhundert wurde das Amt erblich. In keiner Klosterorganisation war schliesslich die Macht der Meier so bedeutend wie in Säckingen, wo sich zudem das Meieramt über das ganze Klostergebiet in der Hand weniger Familien zusammengeballt hat. Abgesehen von Glarus, wo das Meieramt 1288 an die Herzoge von Oesterreich verliehen wurde, und vom Dinghof Mandach, wo die Herren von Wessenberg wohl die Meieramtsrechte besaßen, teilten sich vorerst zwei Familien im Stammgebiet der Abtei in das Meieramt. Das sog. grosse (umfangreichere) Meieramt war in den Händen der *Herren vom Stein*; es umfasste die niedere Gerichtsbarkeit in den Dinghöfen Zuzgen, Sulz, Mettau, Kaisten, Zell, Stetten und das Gericht zu Wegenstetten sowie die halben Dinghöfe zu Hornussen, Stein, Murg, Oberhof (Baden) und Herrischried. Das kleine Meieramt, wozu die halben Dinghöfe in Hornussen, Stein, Murg, Oberhof und Herrischried gehörten, war im Besitze der *Herren von Wieladingen*. In allen diesen Dinghöfen hatte der Meier seinen Anteil an den Gerichtsbussen und an den Fällen; zu seinem Amt gehörten auch umfangreiche Lehengüter des Klosters. Das Meieramt hat an verschiedenen Orten sogar zur Ausbildung eigener Dorfherrschaften geführt, so in Wegenstetten, in Zell und in Stetten im Wiesental. Fridolin Jehle vermutet, dass es ursprünglich ein einziges Meieramt gab, das sich in den Händen der Herren vom Stein befand; es scheint, dass sich die Wielading von dieser Familie abgespalten haben, was u. a. das verwandte Wappen wahrscheinlich macht. Urkundlich erscheinen die Herren vom Stein seit 1280, sie sterben schon um 1350 aus. Während wir über ihre Stellung als Grossmeier und ihren umfangreichen Besitz im vordern Wehratal, in Schwörstadt, im südlichen Hotzenwald um Laufenburg und im Fricktal Bescheid wissen, bleibt es ungewiss, nach welchem «Stein», d. h. nach welcher Burg das Geschlecht sich benannte; ihren Sitz hatten sie entweder auf einer der Säckinger Klosterburgen, vielleicht auf dem «Stein» zu Schwörstadt oder möglicherweise auf ihrer eigenen Burg Altenstein im Bereiche des Dinghofes Zell im Wiesental. Mit dem Tode Heinrichs vom Stein, dessen Tochter Margareta den Schönauer Rudolf heiratete, ging das Gross-



meieramt an dieses aus dem Elsässischen stammende Geschlecht über. Die Wieladinger nannten sich nach ihrer steil über dem Murgtal aufragenden Burg, die als säckingische Meieramtsburg vielleicht im 12. Jahrhundert erbaut wurde und nach dem Verschwinden dieses Geschlechts zerfiel. Nach dem Tode des letzten Wielading, Hartmann, brachte das Stift im Jahre 1376 das kleine Meieramt an sich und verlieh es nicht mehr weiter.

Die dominierende Stellung, welche die *Familie von Schönau* in der Geschichte unserer Landschaft jahrhundertlang einnahm, beruhte zu einem schönen Teil auf ihrem Grossmeieramt im Säckinger Klosterstaat. Die zentrale Bedeutung, welche diesem Amte in politischer, rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht innerhalb der Gesamtgeschichte der Schönauer zukam, erfährt durch Fridolin Jehle eine eingehende Untersuchung.<sup>5</sup>

Jakob Rudolf von Schönau (I.), der Stammvater des am Hochrhein sich festsetzenden Geschlechtes, kam um 1350 aus dem Elsass in unsere Gegend. Entscheidend für die allmähliche Ausbildung der Schönauer Machtstellung innerhalb des säckingischen Stiftsgebietes wurde die Heirat Rudolfs mit Margareta, der Erbtöchter des Ritters Heinrich vom Stein. Sie verschaffte ihm neben dem Besitz der Burg Schwörstadt das grosse Meieramt des Stiftes Säckingen mit allen seinen ansehnlichen Einkünften und Rechten im ausgedehnten Klostergebiet. Als Grossmeier erhielt er auch die Herrschaft Zell und das Dorf Stetten im Wiesental vom Stift zu Lehen sowie die Herrschaft über das Dorf Wegenstetten. Es gelang ihm in der Folge aufgrund des Meieramtes, seine Hausmacht stetig auszubauen, Bestrebungen, die sein Sohn Rudolf erfolgreich fortsetzte.

Nachdem Rudolf (II.) von Schönau als österreichischer Lehensmann 1386 in der Schlacht bei Sempach gefallen war, übernahmen dessen Gemahlin Anna von Klingenberg und ihr ältester Sohn Walther das Meieramtslehen, ohne es von der Aebtissin formell empfangen zu haben. Sie teilten die Meieramtsgüter eigenmächtig unter sich, obwohl eine solche Teilung unstatthaft war. Walther, der schwer verschuldet war, verpfändete seinen Anteil ohne Genehmigung der damaligen Aebtissin Claranna von Hohenklingen. Um den Schaden, der dem Stift durch das Vorgehen der Familie von Schönau drohte, abzuwenden, verklagte die Aebtissin die Schönauerin und deren Sohn. Unter dem hohen Bogen vor dem Säckinger Münster erkannte das Gericht durch einhelligen Spruch der Beteilig-

5 Die Geschichte des schönauischen Geschlechtes, insbesondere seine Stellung in Säckingen, wollte Fridolin Jehle im Rahmen der Stadtgeschichte eingehender behandeln. Die vorliegende Betrachtung beschränkt sich auf die Schönauer als Inhaber des stiftischen Grossmeieramtes. Vgl. jetzt: *Werner H. Frese*, Die Herren von Schönau. Ein Beitrag zur Geschichte des oberrheinischen Adels, in: *Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte* Bd. XXVI, Verlag Karl Alber, Freiburg/München 1975.

ten, dass das Meieramt denen von Schönau entzogen und dem Stift anheimgefallen sei und die Aebtissin es nach ihrem Gutdünken weiter verleihen möge. Ueber diese Gerichtsverhandlung sind wir durch eine Urkunde vom 13. April 1393 genau unterrichtet. Bezeichnend ist, dass hier als Wahrer von Recht und Verfassung des Klosterstaates die Vertreter der vielschichtigen grossen Säckinger Klosterfamilie versammelt und beteiligt waren, vom hohen Adel bis herab zum stiftshörigen Keller und aus allen Enden des weiten Klostergebietes.

Der endgültige Verlust des Grossmeieramtes mit seinen reichen Einkünften und den damit verbundenen Besitzungen hätte für die schönauische Familie den wirtschaftlichen Zusammenbruch bedeutet. Es zeugt für die hervorragende Persönlichkeit der Anna von Klingenberg, aber auch für die Verdienste der Schönauer um das Haus Oesterreich, dass es der Klingenbergerin gelang, den Spruch des Säckinger Gerichtes vor einer höhern Instanz, nämlich vor dem österreichischen Landvogt zu annullieren. Ihre Begründung, dass es sich beim Grossmeieramt um ein Erblehen handle und ihre Kinder daher Anspruch darauf hätten, wog so schwer, dass das Säckinger Urteil aufgehoben wurde und das Meieramt bei den Schönauern verblieb. Freilich war Anna von Klingenberg mit ihren herangewachsenen Söhnen Albrecht und Hans von Schönau infolge des unglücklichen Todes des Vaters bei Sempach und der Verschuldung ihres ältesten Sohnes Walther gezwungen, das Grossmeieramt und dessen Güter mit der Erlaubnis der Aebtissin bis zu einem Betrag von 6000 Gulden zu verpfänden. Diese für damalige Verhältnisse enorme Summe zeigt eindringlich, welche wirtschaftliche Bedeutung dem Grossmeieramt zukam.

Schon im Jahre 1397 kam es nun zu dieser Verpfändung, und zwar in zwei Teilen. Der grössere Teil des Meieramtes wurde an den reichen Basler Bürger *Jakob Zibol* um 4000 Gulden verpfändet. Seinem Umfang nach erstreckte sich dieses Meieramt auf die Dinghöfe und Dorfherrschaften zu Zell im Wiesental, Zuzgen und Wegenstetten, ferner auf die Dinghöfe Mettau, Sulz, Kaisten und auf die halben Dinghöfe zu Hornussen, Stein, Murg, Oberhof und Herrischried; getrennt davon verpfändete Albrecht von Schönau das Meieramt zu Stetten um 1200 Gulden an einige Edelleute.

Während einer Zeit von mehr als dreissig Jahren verblieb das säckingische Grossmeieramt, eine der wichtigsten Positionen und Einnahmequellen der schönauischen Familie, in den Händen der Zibol. Die bemerkenswerte Episode fricktalischer Geschichte, die mit dem Namen Jakob Zibol verbunden ist, mag aufgrund der Darstellung von Fridolin Jehle etwas näher betrachtet werden.

Mit Jakob Zibol tritt das Basler Bürgertum im Hinblick auf seine herrschaftlichen Ambitionen in unserer Landschaft zum erstenmal in Erscheinung. Durch Handels- und Kreditgeschäfte reich gewordene Bür-

ger erwarben zu jener Zeit Besitzrechte des verarmten Adels und als Geldgeber von Fürsten herrschaftliche Pfandschaften. Die Familie Zibol gehörte zu den glänzendsten Vertretern des damaligen Basler Patriziates und erreichte mit Jakob Zibol den Höhepunkt ihres Reichtums und Ansehens. Dieser durch seine Klugheit, seine hervorragende Geschäftstüchtigkeit und seine Eleganz des Auftretens ausgezeichnete Persönlichkeit gehörte zu den wenigen Basler Bürgern, die ein Vermögen von über 10 000 Gulden versteuerten; er war nach unsern Begriffen ein Millionär und Grossunternehmer im Finanzleben, einer der tüchtigsten Bankiers der Stadt, der 1388 auch zum Bürgermeister gewählt wurde. Im Zuge der Tendenz reicher bürgerlicher Familien, sich nicht nur durch Kauf von Adelsbesitz in die Stellung des Adels zu setzen, sondern auch durch verwandtschaftliche Verbindungen in die Kreise des privilegierten Standes einzudringen, verheiratete Jakob Zibol seinen Sohn Petermann mit Anna von Schönau, der Tochter Rudolfs II. und der Anna von Klingenberg.

Schon 1396 kaufte der Basler das Dorf Bözen, ebenso den Zoll zu Hauenstein, 1397 den Zoll im Amte Wehr und in Hornussen, alles ehemalige Pfandrechte der Schönauer. In Geschäften mit dem Hochstift Basel und der Gräfin von Neuenburg erwarb er die Stadt Laufen, die Stadt und Talschaft Delsberg, ferner die Schlösser Birseck und Wartenberg; von den Markgrafen von Hachberg als Pfand die Herrschaft Badenweiler. 1404 kam er in den Pfandbesitz der Herrschaft Schenkenberg, und ein Jahr später gelang es ihm, vom Hause Oesterreich um die gewaltige Summe von 8310 Gulden Burg und Herrschaft Rheinfelden mit dem Amte Homburg als Pfandschaft zu erwerben. Damit wurde er Pfandherr über das ganze westliche Fricktal und über die rechtsrheinischen Gebiete im Rheintal und auf dem Dinkelberg, die zur Herrschaft Rheinfelden gehörten. So war Jakob Zibol auf dem besten Wege, mit den erworbenen Lehens- und Pfandherrschaften ein umfangreiches niedergerichtliches Herrschaftsgebiet als Familienbesitz auszubauen.

Ebenso jäh wie der Aufstieg des Jakob Zibol erfolgte aber sein Untergang. Als im Jahre 1409 ein Krieg zwischen Basel und Oesterreich ausbrach, verlangte die Stadt, dass Zibol ihr die Feste Rheinfelden öffne, was er aber ablehnen musste, da er als Pfandherr der Burg sich hatte verpflichten müssen, der Herrschaft Oesterreich die Treue zu halten. Indessen bemächtigten sich die Rheinfelder Bürger, die treu zu Habsburg hielten, durch einen Handstreich des Schlosses. Der Basler Rat warf nun Zibol vor, durch seine Unachtsamkeit den Verlust der Burg verschuldet zu haben und machte ihn haftbar für den Schaden, der dadurch der Stadt erwachsen sei. Nur gegen die Bezahlung einer Busse von 12 000 Gulden konnte sich Jakob Zibol vor Schlimmerem bewahren; damit war er in seinem Vermögen schwer geschädigt und seine öffentliche Stellung vernichtet. Der schwergeprüfte Mann verbrachte seinen Lebensabend im

Kartäuserkloster Basel, das er selbst gestiftet hatte, und starb dort im Jahre 1414.

Seine Nachkommen verloren Stück um Stück ihres Besitztums. Auch das säckingische Grossmeieramt ging um 1430 wieder in den Besitz der Familie von Schönau über und verblieb ihr bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1806.

In einem letzten Kapitel der Stiftsgeschichte befasst sich Fridolin Jehle nochmals zusammenfassend mit wichtigen *Bestimmungen des Hofrechts* der Säckinger Dinghöfe. In den geschlossenen Dinghofbezirken, wo das ganze Dorf «hofhörig» ist, war der Dinghof und sein «Hofrecht» der Ausgangspunkt der späteren Entwicklung der Gemeinde. Von der massgeblichen Beteiligung der Bauernschaft beim Dinggericht ist oben die Rede gewesen. Gerade im Säckinger Hofrecht ist die stiftische Grundherrschaft nicht die allein und selbstherrlich befehlende Gewalt; ihr steht die Bauernsamen des Dinghofes mit althergebrachten Rechten und Freiheiten in der Selbstverwaltung gegenüber. So wird der Keller nicht nur von den Hofhörigen nach freiem Ermessen gewählt, sondern er kann auch jederzeit ohne Zustimmung der Aebtissin oder des Meiers abgesetzt werden. Auch das Güterrecht der Säckinger Dinghöfe zeigt eine bevorzugte Stellung der stiftshörigen Bauern. Das Gut eines kinderlos verstorbenen Ehepaars fällt nicht an das Kloster zurück, sondern in zwei gleichen Teilen an die Verwandten von Mann und Frau; ebensowenig besitzt das Kloster das Vorkaufsrecht, wenn einer seiner Bauern das Gut veräussert.

Der Kellerhof erscheint nicht nur beim Niedergericht als Zentrum des gemeindlichen Lebens der Hofgenossen, sondern dient auch als Beratungsort in allen Gemeindeangelegenheiten. Diese Eigenschaft des Kellerhofes als «Gemeindehaus» und die Bewirtungspflicht, die der Keller an bestimmten Tagen für die Zinsablieferer oder beim Dinggericht hat, führten dazu, dass später die Kellerhöfe meist auch die Tavernengerechtigkeits besitzen und an vielen Orten heute noch als Dorfgasthäuser weiterleben.

Zum Schlusse teilt uns der Verfasser einige typische Bestimmungen aus den Säckinger Weistümern mit; sie vermitteln uns ein anschauliches Bild vom Rechtsleben in den säckingischen Dinghofgemeinden. Mit ihrer bilderreichen Sprache, ihrer plastischen Ausdrucksweise und ihrer reichen Symbolik gehören diese Aufzeichnungen althergebrachten Rechts zu den schönsten, die wir besitzen; sie sind auch für die Geschichte des altdeutschen Rechtes allgemein von Bedeutung.

Albin Müller